

## Artikel 83

### Einberufung

- (1) 1 Die Landessynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. 2 Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Kirchenleitung oder der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes einzuberufen.**
- (2) 1 Die Landessynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung von der Kirchenleitung einberufen. 2 Die konstituierende Tagung wird bis zu der Wahl einer bzw. eines Präses der Landessynode vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung geleitet.**

## Grundinformationen

### I. Textgeschichte

#### 1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

#### 2. Textentwicklung

Die endgültige Fassung stand bereits für die 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode als Artikel 81 grundsätzlich fest – lediglich das Wort „oder“ in Absatz 2 Satz 2 wurde durch „bzw.“ ersetzt (Drucksache 5, Seite 43).

Der Artikel 84 der Verfassungsentwurf für die 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode war bereits vollkommen wortgleich mit der endgültigen Fassung des heutigen Artikels 83 (Drucksache 3/II, Seite 45).

#### 3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zu dem damaligen Artikel 81.

#### 4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Im Entwurf vom 31. Mai 2010 stand die endgültige Formulierung grundsätzlich bereits fest, lediglich das Präfix „Landes-“ fehlte vor Synode und statt der Formulierung „bzw.“ wurde noch das Wort „oder“ in Absatz 2 Satz 2 verwendet.

Im Rechtsausschuss herrschte in der Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011 Einigkeit darüber, dass die Einberufung ausschließlich in der Zuständigkeit des Präses liege. Der „Alterspräses“ sei nur eine Ausnahme für die Verfassunggebende Synode, bei den regulären Synoden stünde mit der Kirchenleitung ein funktionsfähiges Leitungsorgan für die Konstituierung zur Verfügung.

Im Rahmen einer redaktionellen Änderung wurde das Wort „oder“ in Absatz 2 Satz 2 durch „bzw.“ ersetzt.

## II. Vorgängervorschriften

### 1. Verfassung der NEK

Die Vorgängervorschrift fand sich in Artikel 74 der Verfassung NEK:

- (1) 1 Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. 2 Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder, die Kirchenleitung oder die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof es beantragen.
- (2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten geleitet.

### 2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Das Verfassungsrecht der **ELLM** enthielt Regelung zu Tagungen der Landessynode in § 7 Leitungsgesetz:

- (1) Zu ihrer ersten Tagung wird jede neu gewählte Landessynode durch den Landesbischof einberufen und von ihm eröffnet.
- (2) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.
- (3) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet, die weiteren Tagungen mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht.

Artikel 129 der Kirchenordnung **PEK** regelte:

- (1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) 1 Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kirchenleitung fest. 2 Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.

### 3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

In den Grundsätzen zum Fusionsvertrag findet sich bei den Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs unter Punkt IV.4.2.1 k) „das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien“.

## III. Ergänzende Vorschriften

### 1. Normen mit Verfassungsrang

In Teil 1 § 24 EinfG finden sich Regelungen für die Einberufung und Geschäftsordnung der Ersten Landessynode.

### 2. Untergesetzliche Normen

§ 2 der Geschäftsordnung der Landessynode wiederholt in den Absätzen 1 und 2 die Regelung des Artikels 83.

#### IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

##### 1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 51 enthält eine entsprechende Regelung für die Kirchenkreissynode.

Artikel 63 regelt die Einberufung des Kirchenkreisrates. Artikel 94 regelt die Einberufung der Kirchenleitung.

Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 wiederholt den Grundsatz zum Fusionsvertrag, nämlich das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien für die Landesbischofin bzw. den Landesbischof.

Die Einberufung des Kirchengemeinderates ist in der Kirchengemeindeordnung geregelt (§ 22 Absatz 1, § 26 Absatz 1 und 2 KGO).

##### 2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 73 („Tagungen“) der Grundordnung der **EKBO** lauten:

- (1) 1 Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. 2 Sie wird von der oder dem Präses einberufen und geleitet. 3 Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Landessynode.
- (2) Eine außerordentliche Tagung der Landessynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

In Artikel 59 Satz 5 der Kirchenverfassung der **EKM** findet sich folgende Regelung: „Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.“ Artikel 60 Absatz 1 ergänzt: „Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.“

Die Kirchenverfassung der **Landeskirche Hannovers** hingegen enthält keine entsprechende Regelung.

Artikel 15 Absatz 2 Verfassung **VELKD** bestimmt:

- (2) 1 Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. 2 Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. 3 Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. 4 Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

Artikel 25 Absatz 2 der Grundordnung **EKD** bestimmt:

(2) 1 Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. 2 Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.